



B e r i c h t

über die örtliche Prüfung des Abwasserbetriebes Freital
nach § 105 SächsGemO

Städtisches Rechnungsprüfungsamt
13. August 2018

Inhaltsverzeichnis

Diagramme.....	3
Tabellen	3
Abkürzungsverzeichnis.....	4
1 Vorbemerkungen.....	5
1.1 Unternehmensform, Rechtliche Grundlagen.....	5
1.2 Örtliche Prüfung	5
1.2.1 Prüfungsauftrag.....	5
1.2.2 Prüfungsdurchführung.....	6
1.2.3 Prüfungsumfang	6
2 Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen.....	6
2.1 Feststellungsverfahren Jahresabschlusses 2016	6
2.2 Ausräumung von Vorjahresfeststellungen	7
2.3 Wirtschaftsplan 2017.....	7
2.4 Jahresabschluss 2017	7
2.4.1 Mehrausgaben/Planänderungen 2017.....	9
2.4.2 Anlagevermögen	10
2.4.3 Kreditermächtigung und Verschuldung	10
2.4.4 Sonderposten.....	10
2.5 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Beschlüssen des Stadtrates sowie Anordnungen des Oberbürgermeisters	11
2.5.1 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften	11
2.5.2 Einhaltung der Beschlüsse des Stadtrates	11
2.5.3 Anordnungen des Oberbürgermeisters	11
2.6 Vergütung von Leistungen	12
2.6.1 Ermittlung und Abrechnung der Personal- und Verwaltungskostenumlage	12
2.6.2 Straßenentwässerungskostenanteil	12
2.6.3 Sonstige Leistungsverrechnungen	12
2.7 Verzinsung des Eigenkapitals	13
2.8 Kommunalabgabenrechtliches Ergebnis	13
2.9 Prüfung des Abwasserbetriebes nach § 106 SächsGemO	13
2.9.1 Prüfung Sonderkasse Abwasserbetrieb	13
2.9.2 Vergabeprüfung.....	14
3 Abschließendes Prüfungsergebnis.....	15

Anlage: Übersicht über die Erfüllung der Beschlüsse des Stadtrates

Diagramme

Diagramm 1: Entwicklung der Verschuldung seit 2008	10
Diagramm 2: Entwicklung des Straßenentwässerungskostenanteils.....	12

Tabellen

Tabelle 1: Prüfungsfeststellungen der Vorjahre	7
Tabelle 2: Planvergleich Erträge, Aufwendungen gesamt.....	8
Tabelle 3: Planvergleich Hauptpositionen	8

Abkürzungsverzeichnis

AWB	Abwasserbetrieb
BL	Betriebsleiter
DA	Dienstanweisung
EB	Eigenbetrieb
EW	Einwohner
EWZ	Einwohnerzahl
GEP	Generalentwässerungsplan
Glpkt	Gliederungspunkt
GuV	Gewinn- und Verlustrechnung
HH	Haushalt
JA	Jahresabschluss
SächsKomHVO	Sächsische Kommunalhaushaltsverordnung
SächsKomKBVO	Sächsische Kommunale Kassen- und Buchführungsverordnung
SächsKomPrüfVO	Sächsische Kommunalprüfungsverordnung
KSt	Kostenstelle
RPA	Rechnungsprüfungsamt
SächsEigBVO	Sächsische Eigenbetriebsverordnung
SächsGemO	Sächsische Gemeindeordnung
SächsKAG	Sächsisches Kommunalabgabengesetz
WP	Wirtschaftsprüfer

1 Vorbemerkungen

1.1 Unternehmensform, Rechtliche Grundlagen

Die Abwasserentsorgung der Stadt Freital wird seit 1999 als Eigenbetrieb nach der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO), der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigBVO) und der vom Stadtrat beschlossenen Betriebssatzung geführt.

Als Eigenbetrieb Abwasser stellt er Sondervermögen der Stadt Freital i. S. von § 91 Abs. 1 Nr. 1 SächsGemO dar.

Nach der Betriebssatzung hat der Abwasserbetrieb die Aufgabe, die Entsorgung des im Sinne der Entwässerungssatzung anfallenden Abwassers innerhalb des Stadtgebietes Freital sowie die Entsorgung von Abwasser von Gemeinden, die in das Entsorgungsnetz der Stadt Freital einleiten, zu gewährleisten.

Ein Stammkapital wurde nicht festgesetzt.

Die Verwaltungsorgane des Eigenbetriebes wurden in der Betriebssatzung definiert. Sie setzten sich im Wirtschaftsjahr 2017 wie folgt zusammen:

- Stadtrat,
- Finanz- und Verwaltungsausschuss,
- Technischer und Umweltausschuss,
- Oberbürgermeister,
- Betriebsleitung

Der Abwasserbetrieb wurde 2016 erstmalig mit eigenem Personal geführt.

1.2 Örtliche Prüfung

1.2.1 Prüfungsauftrag

Zur Vorbereitung der Beschlussfassung des Stadtrats über den Jahresabschluss nach dem Eigenbetriebsgesetz hat das Rechnungsprüfungsamt nach § 105 SächsGemO aufgrund der Unterlagen der Stadt und des Eigenbetriebes zu prüfen, ob

1. die für die Verwaltung der Gemeinde geltenden gesetzlichen Vorschriften und die Beschlüsse des Gemeinderats sowie die Anordnungen des Bürgermeisters eingehalten worden sind,
2. die Vergütung der Leistungen, Lieferungen und Leihgelder der Gemeinde für die Betriebe, der Betriebe für die Gemeinde und der Betriebe untereinander angemessen ist und
3. das von der Gemeinde zur Verfügung gestellte Eigenkapital angemessen verzinst wird.

Neben der Prüfung des Jahresabschlusses nach § 105 SächsGemO obliegt dem RPA

- die Prüfung der Kassenvorgänge; insbesondere die Vornahme der Kassenprüfungen bei den Sonderkassen (§ 106 Abs. 1 Nr. 2 SächsGemO),
- die Prüfung des Nachweises der Vorräte und der Vermögensbestände (§ 106 Abs. 1 Nr. 3 SächsGemO).
- die Prüfung der Wirtschaftsführung der Eigenbetriebe (§ 106 Abs. 2 Nr. 3 GemO).

Bei der Prüfung ist § 14 SächsKomPrüfVO zu beachten.

1.2.2 Prüfungsdurchführung

Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind nach § 31 Abs. 2 SächsEigBVO innerhalb von vier Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres aufzustellen und dem Bürgermeister vorzulegen. Der Bürgermeister leitet diese Unterlagen unverzüglich zur Jahresabschlussprüfung und zur örtlichen Prüfung (§ 105 SächsGemO) weiter.

Nach der Übergabe des Jahresabschlusses 2017 am 22.05., 30./31.05., 12.06.2018 begann die örtliche Prüfung entsprechend § 105 SächsGemO durch das städtische Rechnungsprüfungsamt am 04.06.2018. Die Prüfung erfolgte mit Unterbrechungen. Alle prüfungsrelevanten Unterlagen standen per 13.08.2018 mit der Übergabe des Anhangs und des Lageberichtes vollständig zur Verfügung.

Der Betriebsleiter des Abwasserbetriebes erteilte alle notwendigen Auskünfte und gab entsprechende Erläuterungen. Die im Anhang und Lagebericht ausgewiesenen Sachverhalte stimmen mit den während der Prüfung eingeholten Informationen überein.

Stellungnahmen, die der Betriebsleiter zu den einzelnen Prüfungsfeststellungen abgab, wurden im Prüfbericht abgedruckt.

1.2.3 Prüfungsumfang

Auf der Grundlage des Prüfungsauftrages erfolgte die örtliche Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 überwiegend in Stichproben gemäß § 6 SächsKomPrüfVO.

Mit Wirkung zum 01.01.2017 wurde in der Stadt die Niederschlagswassergebühr eingeführt. Damit verbunden war eine organisatorische Umstellung des Gebühreneinzuges. Deshalb zählte zum aktuellen Prüfungsumfang die Beurteilung der ordnungsgemäßen Einführung und Umsetzung des Gebühreneinzuges.

Im Rahmen der weiteren Aufgaben nach § 106 SächsGemO prüfte das RPA im Berichtszeitraum die ordnungsgemäße Führung der Sonderkasse sowie die Vergabe der Kanalnetzerneuerungsarbeiten 2017. Dazu wurde jeweils ein separater Prüfbericht erstellt.

Das Ergebnis der Prüfung der beauftragten WP-Gesellschaft über die Prüfung des Jahresabschlusses 2017 des AWB nach § 32 SächsEigBVO lag dem RPA bis zum Zeitpunkt des Abschlusses der örtlichen Prüfung nicht vor.

2 Prüfungsfeststellungen und Erläuterungen

2.1 Feststellungsverfahren Jahresabschlusses 2016

Für die Durchführung der Jahresabschlussprüfung und des Lageberichtes des Abwasserbetriebes der Stadt Freital für das Wirtschaftsjahr 2016 nach § 32 SächsEigBVO bestimmte der Stadtrat in seiner Sitzung am 12.01.2017 (Beschluss Vorlage Nr.: B 2016/095, Beschluss Nr.: 007/17) die B&P GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft.

Entsprechend § 34 Abs. 1 SächsEigBVO wurde der Jahresabschluss 2016 vom Stadtrat in seiner Sitzung am 28.09.2017 festgestellt. Neben der Entlastung der Betriebsleitung erfolgte die Beschlussfassung über die Verwendung des Jahresgewinns.

Um das Verfahren zur Feststellung des Jahresabschlusses 2016 des Abwasserbetriebes ordnungsgemäß abzuschließen, bedarf es nach § 34 Abs. 2 SächsEigBVO der öffentlichen Auslegung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes. Die Auslegung erfolgte verspätet in der Zeit vom 18.06.2018 bis einschließlich 26.06.2018 nach Bekanntgabe im Amtsblatt der Großen Kreisstadt Freital Nr. 11/2018 vom 15. Juni 2018.

F: Das Feststellungsverfahren des Jahresabschlusses 2016 des Abwasserbetriebes wurde mit der Beendigung der öffentlichen Auslegung entsprechend § 34 Abs. 2 SächsEigBVO abgeschlossen.

2.2 Ausräumung von Vorjahresfeststellungen

Nachfolgende Tabelle gibt darüber Auskunft, inwiefern der Abwasserbetrieb die Feststellungen aus Vorjahren ausräumte.

Feststellungen Bericht 2016 und zuvor		Seite	Ausräumung/Beachtung
F ₁	Aufstellung Wirtschaftsplan nicht fristgerecht	7	Wiederholung der Feststellung siehe dazu Glpkt. 2.3, S. 7
F ₂	Die im Investitionsprogramm aufgeführten Maßnahmen wurden nicht mit Einzelinvestitionsvorhaben untersetzt. Mit den „pauschal“ veranschlagten Positionen werden rd. 70 % des Investitionsvolumens 2016 gebunden.	8	Wiederholung der Feststellung; mit dem Wirtschaftsplan 2018 erläuternde Unter- setzung der Planansätze siehe dazu Glpkt. 2.4.1, S. 9 ✓
F ₃	Die mit der Erstellung der Jahresrechnung 2015 und 2016 ermittelten Kostenanteile der Stadt waren mit der Erstellung des Jahresabschlusses per 30.04. zur Zahlung fällig. Eine zeitnahe Abrechnung der tatsächlichen Abrechnungsbeträge erfolgte mit der Stadt nicht. (Verwaltungskostenumlage)	12	im Rahmen JA 2017 Fälligkeit 15.06.2018 ✓ siehe dazu Glpkt. 2.3, S. 7
F ₄	Die mit der Erstellung der Jahresrechnung 2015 und 2016 ermittelten Kostenanteile der Stadt waren mit der Erstellung des Jahresabschlusses per 30.04. zur Zahlung fällig. Eine fristgerechte Zahlung an die Stadt erfolgte nicht. (Straßenentwässerungskostenanteil)	13	im Rahmen JA 2017 Fälligkeit 15.06.2018 ✓ siehe dazu Glpkt. 2.6.2, S. 12

Tabelle 1: Prüfungsfeststellungen der Vorjahre

Feststellungen des Vorjahres, deren Ausräumung im Prüfungszeitraum nicht bestätigt werden konnte, überwacht das RPA weiterhin.

2.3 Wirtschaftsplan 2017

Der Stadtrat beschloss am 12.01.2017 den Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes für das Wirtschaftsjahr 2017 (Beschluss Nr. 005/17, Vorlage Nr. 2016/093).

Per 23.01.2017 lag der Wirtschaftsplan 2017 zur rechtlichen Genehmigung der Rechtsaufsichtsbehörde vor.

F₁: Der Vorlagefrist nach § 76 Abs. 2 Satz 2 SächsGemO wurde nicht entsprochen.

Stellungnahme Betriebsleiter

Da der Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes in enger Abstimmung mit dem Haushaltplan der Stadt Freital aufgestellt wird (insbesondere im Bereich der Investitionen) kann die Vorlagefrist nicht immer eingehalten werden, wird jedoch stets angestrebt.

Mit Bescheid vom 21.02.2017 erging die rechtsaufsichtsbehördliche Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von 890.000 EUR. Weitere Genehmigungspflichtige Teile waren im Wirtschaftsplan 2017 nicht enthalten.

Der Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes wurde als Anlage 22 dem Haushaltsplan 2017 der Stadt beigefügt. Ansätze des Wirtschaftsplanes 2017 bzgl. des Straßenentwässerungskostenanteils und der Verwaltungskostenumlage korrespondierten mit den Ansätzen des Haushaltsplanes 2017.

2.4 Jahresabschluss 2017

Nach § 31 Abs. 2 SächsEigBVO ist der Jahresabschluss innerhalb von vier Monaten des Folgejahres aufzustellen. Mit der Erstellung per 17.05.2018 lag der Jahresabschluss 2017 verspätet vor.

F₂: Der Jahresabschluss 2017 des Abwasserbetriebes der Stadt Freital wurde verspätet erstellt.

Umsetzung Erfolgsplan

Bezeichnung	Planansatz	Ergebnis	Abweichung	Abweichung
	in TEUR			in %
Erträge	6.063,0	6.303,4	240,4	4,0
Aufwendungen	5.652,5	5.739,4	86,9	1,5
Ergebnis der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit	410,5	564,0	153,4	37,4
Außerordentliche Erträge	0,0	0,0	0,0	0
Außerordentlicher Aufwand	0,0	0,0	0,0	0
Außerordentliches Ergebnis	0,0	0,0	0,0	0
Jahresfehlbetrag/ Jahresüberschuss	410,5	564,0	153,4	37,4

Tabelle 2: Planvergleich Erträge, Aufwendungen gesamt

Das Wirtschaftsjahr 2017 schließt mit einem Jahresüberschuss in Höhe von 564,0 TEUR ab.

Hauptpositionen (Abweichung größer 10 % oder absoluter Wert \geq 25,0 TEUR):

Bezeichnung Hauptpositionen	Planansatz	Ergebnis	Abweichung	Abweichung
	in EUR			in %
Erträge				
Umsatzerlöse Kunden	4.163.600	4.425.956	262.356	106,3
Umsatzerlöse Kunden	5.000	216.289	211.289	
Erlösschmälerung Gebührenaussgleich	241.200	220.362	-20.838	-8,6
Straßenentwässerungskostenanteil	1.134.000	1.101.269	-32.931	-2,9
Sonstige Umsätze	0	25.806	25.806	
Aufwand				
Betriebsführung	789.700	754.460	-35.240	-4,5
Unterhaltung Pumpenanlagen	50.000	80.523	30.523	161,0
Abschreibungen	1.120.700	1.162.462	41.762	3,7
Gebühreneinzug	65.400	120.754	55.354	184,6
Forderungsausfälle/Niederschlagungen	0	87.486	87.486	
Sonstiger Zinsaufwand	0	32.397	32.397	
Zinsaufwand Kredit	568.500	516.574	-51.926	-9,1

Tabelle 3: Planvergleich Hauptpositionen

Im Anhang des Jahresabschlusses zum 31.12.2017 gab der Betriebsleiter auf den Seiten 7 bis 9 Erläuterungen zur Zusammensetzung einzelner Positionen und begründet die wesentlichen Planabweichungen. Gegenüber dem Rechnungsprüfungsamt wurden darüber hinaus die Planabweichungen wie folgt begründet:

Unterhaltung Pumpenanlage + 30,5 T€ (+161 % Planansatz)

Die Kosten für die Unterhaltung der Pumpenanlagen sind neben regelmäßig anfallenden Kosten maßgeblich von eintretenden Schadensereignissen in Folge von Starkregen bzw. erhöhtem Verschleiß bedingt und insofern nicht abschließend planbar.

Gebühreneinzug + 55,4 T€ (+184 % Planansatz)

Mehrkosten in diesem Bereich entstanden durch zusätzlichen Personalaufwand in der Einführungsphase und Einarbeitung einer Elternzeitvertretung einer Mitarbeiterin. Darüber hinaus waren Mehraufwendungen zur Anpassung der Software für den Gebühreneinzug erforderlich.

Forderungsausfälle/Niederschlagungen + 87,5 T€

Hierbei handelt es sich ausschließlich um Einzelwertberichtigungen welche noch keine Forderungsausfälle darstellen. Darüber hinaus wurde ein Großteil dieser Forderungen zwischenzeitlich vereinnahmt.

Umsetzung Investitionsprogramm

Im Investitionsprogramm des Wirtschaftsplanes 2017 wurden Investitionen in Höhe von 1.320,0 TEUR ausgewiesen.

Neben den sog. wiederkehrenden Investitionen in Höhe von200,0 TEUR erfolgte der konkrete Ausweis der Investitionsmaßnahme – Kanalbau Zur Quäne mit..... 120,0 TEUR.

Eine konkrete Untersetzung der veranschlagten Maßnahmen für

- Kanalbau- und Sanierung im Zuge von Straßenbauvorhaben (100,0 TEUR),
- Kanalnetzerneuerung (500,0 TEUR) und
- Umsetzung des GEP (400,0 TEUR)

von insgesamt1.000,0 TEUR fand nicht statt.

Entsprechend § 20 Abs. 3 SächsEigBVO ist der Finanzplanung ein Investitionsprogramm zugrunde zu legen. Das Investitionsprogramm hat die einzelnen Investitionsvorhaben auszuweisen.

F₃: Die im Investitionsprogramm aufgeführten Maßnahmen wurden nicht mit Einzelinvestitionsvorhaben untersetzt. Mit den „pauschal“ veranschlagten Positionen werden rd. 76 % des Investitionsvolumens 2017 gebunden.

Stellungnahme Betriebsleiter

Mit dem Wirtschaftsplan 2018 wurde die Feststellung des RPA' s berücksichtigt. In den verbalen Erläuterungen des Investitionsprogramms wurden die konkret vorgesehenen Maßnahmen benannt.

Der Betriebsleiter legte die Abrechnung des Vermögensplanes 2017 vor.¹

Die ausgewiesene Inanspruchnahme der im Wirtschaftsplan veranschlagten Planansätze stimmt mit den Werten der Finanzbuchhaltung überein. Danach wurden bis zum Ende des Wirtschaftsjahres rd. 80,8% = 1.220,8 TEUR der in 2017 zur Verfügung stehenden Mittel in Anspruch genommen.

Rd. 11,2 % (1.169,4 TEUR) der in 2017 nicht realisierten Ansätze (einschließlich Überträgen aus Vorjahren) wurden nach 2018 übertragen und stehen in 2018 zusätzlich zu den Planansätzen 2018 weiterhin zur Verfügung.

Für die in 2017 durchgeführten Kanalbauarbeiten Zur Quäne fand eine gemeinsame Ausschreibung mit der Stadt und der FSG GmbH statt. Die Auftragsvergabe erfolgte nach dem insgesamt wirtschaftlichsten Angebot. Entsprechende Vorteilsausgleichszahlungen wurden zwischen den Beteiligten ermittelt und ordnungsgemäß verrechnet.

2.4.1 Mehrausgaben/Planänderungen 2017

Mehrausgaben wurden in Höhe von

- 22.168,46 EUR - für die Schlussrechnung der Invest-Maßnahme RW-Kanal Meßweg und
- 16.829,35 EUR - für die Erweiterung des Prozessleitsystems, Anbindung Regenschreiber

beantragt und bewilligt.

Die Zuständigkeit nach Betriebssatzung lag beim Betriebsleiter.

¹ Abrechnung des Vermögensplanes ist Anlage 4 der Beschlussvorlage B 2018/054

2.4.2 Anlagevermögen

Die Bilanz zum 31.12.2017 weist ein Anlagevermögen in Höhe von 57.165,1 TEUR aus. Dieser Bestand entwickelte sich aus dem fortgeschriebenen Vorjahreswert. Daraus resultierte eine Bestandsveränderung des Anlagevermögens gegenüber dem Vorjahr um + 91,8 TEUR.

F: Gemäß § 6 Abs. 2 SächsEigBVO fanden beim Eigenbetrieb die Vorschriften des § 240 Abs. 2 HGB über Buchführung, Inventar und Aufbewahrung Anwendung.

2.4.3 Kreditemächtigung und Verschuldung

Mit dem Feststellungsbeschluss zum Wirtschaftsplan 2017 wurde die Ermächtigung zur Aufnahme von Krediten in Höhe von890,0 TEUR festgesetzt.

Mit der Übertragung der in 2016 nicht in Anspruch genommenen Kreditemächtigung in Höhe von190,0 TEUR standen im Wirtschaftsjahr 2017 Kreditemächtigungen in Höhe von1.080,0 TEUR zur Verfügung.

Im Wirtschaftsjahr 2017 wurde ein Kredit in Höhe von 700,0 TEUR aufgenommen. Entsprechende Vergleichsangebote wurden eingeholt.

Unter Berücksichtigung der erfolgten Tilgungen entwickelte sich die Verschuldung des Eigenbetriebes bis zum Ende des Wirtschaftsjahres 2017 wie folgt:

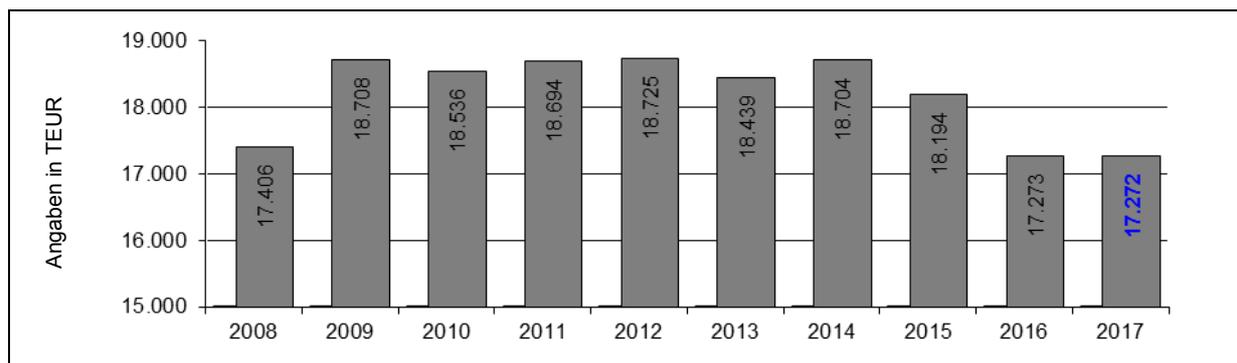


Diagramm 1: Entwicklung der Verschuldung seit 2008

Aus dem Schuldenstand des Abwasserbetriebes per 31.12.2017 in Höhe von 17.272,54 TEUR ergibt sich eine Pro-Kopf-Verschuldung zum Jahresende 2017² in Höhe von 439,95 EUR (Vorjahr 434,73 EUR).

2.4.4 Sonderposten

Zum 31.12.2017 wird ein Bestand an Sonderposten aus Zuschüssen zum Anlagevermögen in Höhe von 19.565,5 TEUR in der Bilanz ausgewiesen.

Im Wirtschaftsjahr 2017 konnten Investitionszuschüsse vom Land in Höhe von773,0 EUR vereinnahmt werden. Zu den Hauptpositionen zählten:

- Kanalnetzerneuerung 2016 in Höhe von 109,3 TEUR
- Kanalauswechslung Lutherstr./Anbindung Hüttenstraße in Höhe von 170,6 TEUR
- Kanalauswechslung Blumenstraße in Höhe von55,6 TEUR
- Kanalnetzerneuerung 2017222,7 TEUR.

Die Auflösung der Sonderposten im Wirtschaftsjahr 2017 erfolgte in Korrespondenz zur Abschreibungsdauer des jeweils bezuschussten Vermögensgegenstandes.

² EWZ lt. letzter Veröffentlichung Statistisches Landesamt per 30.09.2017 = 39.260 EW

2.5 Einhaltung gesetzlicher Vorschriften, Beschlüssen des Stadtrates sowie Anordnungen des Oberbürgermeisters

2.5.1 Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften

Die Einhaltung der gesetzlichen Grundlagen insbesondere der SächsGemO und SächsEigBVO sowie der darin enthaltenen Verweise auf Anwendung des sächsischen HH-Rechts und die anzuwendenden Regelungen des Handelsgesetzbuches wurden im Zusammenhang mit den einzelnen Prüfungsthemen bewertet.

Insofern der Prüfbericht bei den einzelnen Themen keine gegenteiligen Äußerungen aufzeigt, wird für die geprüften Bereiche die Einhaltung der entsprechenden gesetzlichen Vorschriften für das Wirtschaftsjahr 2017 bestätigt.

2.5.2 Einhaltung der Beschlüsse des Stadtrates

Die im Wirtschaftsjahr 2017 gefassten Beschlüsse des Stadtrates wurden umgesetzt bzw. befinden sich zum Zeitpunkt der Prüfung in der Umsetzung. Die Beschlüsse sind in der **Anlage** zum Bericht aufgeführt.

F: Die Zuständigkeitsregeln der Satzung fanden bei den Beschlussfassungen Beachtung.

Mit den Beschlüssen des Stadtrates

- Nr. 133/16 (B 2016/081) - 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung der Stadt Freital vom 01.10.2016 und

- Nr. 005/17 (B 2016/093) - Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes 2017 vom 12.01.2017

wurden die Grundlagen für die Einführung der Niederschlagswassergebühr zum 01.01.2017 und der damit verbundenen Neukalkulation der Abwassergebühren beschlossen. Damit verbunden war gleichzeitig die organisatorische Umstellung des Gebühreneinzuges.

Der Umstellungsprozess zur Einführung der Niederschlagswassergebühr begann im Jahr 2016 mit der entsprechenden Datenerhebung. Die Abwassergebührenbescheide wurden auf der Grundlage der Neukalkulation den Gebührenpflichtigen ab 21.06.2017 zugestellt.

F: Die Gebührenerhebung erfolgte satzungsgemäß.

Im Rahmen der Kassenprüfung im Jahr 2017 prüfte das Rechnungsprüfungsamt neben der ordnungsgemäßen Endabrechnung des von der WWV GmbH geführten Treuhandkontos zur Abwicklung des bisherigen Gebühreneinzuges auch die Überführung des Gebühreneinzuges auf den Abwasserbetrieb. Die Überführung des Gebühreneinzuges auf den Abwasserbetrieb war auch Bestandteil der Kassenprüfung in 2018.

F: Die Endabrechnung des Treuhandkontos für den AW-Gebühreneinzug der WWV GmbH erfolgte mit Wertstellung 01.03.2017 und wurde ordnungsgemäß dokumentiert.

F: Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 kann bestätigt werden, dass grundsätzlich alle organisatorischen Regelungen für den Gebühreneinzug durch den Abwasserbetrieb nunmehr getroffen wurden.

2.5.3 Anordnungen des Oberbürgermeisters

Der Oberbürgermeister traf im Berichtszeitraum keine gesonderten Festlegungen, die schriftlich dokumentiert worden sind.

2.6 Vergütung von Leistungen

Im Berichtszeitraum wurden Leistungen zwischen dem Eigenbetrieb und der Stadtverwaltung wie folgt ausgetauscht.

2.6.1 Ermittlung und Abrechnung der Personal- und Verwaltungskostenumlage

Für Leistungen, die die Stadtverwaltung gegenüber dem Abwasserbetrieb erbringt, erfolgt die Verrechnung in Form der Verwaltungskostenumlage. Die Umlage beinhaltet die Leistungen der Personalverwaltung und der städtischen Beirichtung, die im Wirtschaftsjahr 2017 für den Abwasserbetrieb erbracht wurden.

F: Der Ermittlung der Verwaltungskostenumlage in Höhe von 8,6 TEUR lag die für 2017 gültige VWV Kostenfestlegung 2013 zugrunde.

Per 17.05.2018 erfolgte die Erstellung des Jahresabschlusses 2017. Ergebniswirksam spiegelt sich in ihm die Abrechnung der tatsächlichen Verwaltungskostenumlage wieder. Nach Vorlage der Saldenbestätigung der Stadtverwaltung erfolgte die Zahlungsabwicklung per 15.06.2018.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 führte die Abrechnung zu Forderungen gegenüber der Stadt in Höhe von 4,6 TEUR.

F: Dem Hinweis des RPA' s, den Umfang der tatsächlich in Anspruch genommenen Leistungen der städtischen Beirichtung aktuell zu ermitteln und zu dokumentieren, wurde im Berichtszeitraum nicht nachgekommen.

2.6.2 Straßenentwässerungskostenanteil

Der Straßenentwässerungskostenanteils wurde anhand einer kostenorientierten Vergleichsberechnung für das Jahr 2017 korrekt ermittelt.

Ergebniswirksam spiegelt sich im Jahresabschluss 2017 die Abrechnung der tatsächlichen Straßenentwässerungskosten wieder. Nach Vorlage der Saldenbestätigung der Stadtverwaltung erfolgte die Zahlungsabwicklung per 15.06.2018.

Für das Wirtschaftsjahr 2017 führte die Abrechnung zu Verbindlichkeiten gegenüber der Stadt in Höhe von 32,9 TEUR.

Gegenüber dem Vorjahr stieg der Anteil der Straßenentwässerung um 15,8 % auf 1.101,3 TEUR.

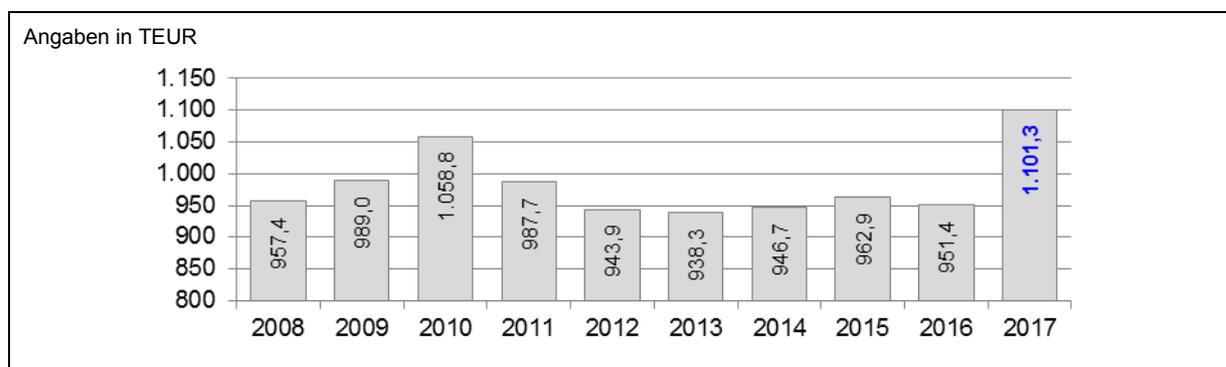


Diagramm 2: Entwicklung des Straßenentwässerungskostenanteils

2.6.3 Sonstige Leistungsverrechnungen

Im Wirtschaftsjahr 2017 erfolgte die Verrechnung weiterer Leistungen, wie Leasinggebühren, Kosten der Bereitstellung der IT-Technik und Service, Dienstbarkeiten und Rechtsberatungsleistungen grundsätzlich auf der Grundlage von vertraglichen Regelungen.

Vom Betriebsleiter wurde bestätigt, dass zwischen der Stadtverwaltung und dem Abwasserbetrieb keine weiteren Leistungsbeziehungen im Wirtschaftsjahr 2017 bestanden.

2.7 Verzinsung des Eigenkapitals

Entsprechend § 105 Satz 1 Ziffer 3 SächsGemO fand die angemessene Verzinsung des Eigenkapitals statt. Für 2017 erfolgte die Verzinsung des Eigenkapitals in Höhe von 594,5 TEUR. Der Ermittlung liegt ein vom Stadtrat im Rahmen der Kalkulation bestätigter Zinssatz von 2,61 % zugrunde.

Mit dem erzielten handelsrechtlichen Ergebnis 2017 in Höhe von 564,0 TEUR konnte die Eigenkapitalverzinsung nicht in voller Höhe erwirtschaftet werden.

2.8 Kommunalabgabenrechtliches Ergebnis

Betrachtung des kommunalabgabenrechtlichen Ergebnisses 2017³ (Kostenüber- oder Kostenunterdeckung nach SächsKAG)

	[EUR]
Gesamtaufwand	5.739.414,04
Gesamterträge	6.303.373,38
handelsrechtliches Ergebnis	563.959,34
	[EUR]
Gesamtaufwand	5.739.414,04
Gesamterträge	6.513.472,84
handelsrechtliches Ergebnis (vor Bildung Rückstellung für Gebührenaussgleich)	774.058,80
Eigenkapitalverzinsung	-597.300,00
nicht gebührenfähige Kosten	46.255,55
kommunalabgabenrechtliches Ergebnis	223.014,35

abgezinster Betrag für Gebührenaussgleich: 209.459,46

Der Saldo der Aufwendungen und Erträge, der vor der Berechnung und Berücksichtigung der erlösschmälernden Gebührenaussgleichbeträge ermittelt wird, bildet die Grundlage für die Berechnung des kommunalabgabenrechtlichen Ergebnisses.

Die Nachkalkulation 2017 ergab eine Kostenüberdeckung in Höhe von 223,0 TEUR.

Aufgrund der Inanspruchnahme der Rückstellung und gleichzeitigen Zuführung zur Rückstellung aus dem Gebührenaussgleich ergibt sich eine Bestandsveränderung von 32,4 TEUR. Damit werden zum 31.12.2017 Rückstellungen aus dem Gebührenaussgleich in Höhe von 861,0 TEUR ausgewiesen.

2.9 Prüfung des Abwasserbetriebes nach § 106 SächsGemO

2.9.1 Prüfung Sonderkasse Abwasserbetrieb

Im Rahmen der örtlichen Prüfaufgaben gemäß § 106 Abs. 1 Ziff. 2 SächsGemO erfolgte die unvermutete Prüfung der Sonderkasse des Abwasserbetriebes durch das RPA am 27.04.2017.

Neben den, gegenüber dem Vorjahr unveränderten, rechtlichen und vertraglichen Rahmenbedingungen für das Führen der Sonderkassen galt im Berichtszeitraum 2017 die vom Oberbürgermeister mit Wirkung zum 12.01.2016 erlassene Dienstanweisung für das Buchungs- und Kassenwesen des Abwasserbetriebes.

³ Quelle: Jahresabschluss 2016 des AWB

Für die Buchführung und den Zahlungsverkehr der von der TWF GmbH im Rahmen des Dienstleistungsvertrages bewirtschafteten Konten konnte bestätigt werden, dass die nach SächsGemO notwendige Übertragung der Kassengeschäfte von der Stadt an die TWF GmbH ordnungsgemäß erfolgte und die Sonderkasse durch die TWF GmbH auf der Grundlage der SächsKomKBVO i. V. m. der erlassenen Dienstanweisung ordnungsgemäß geführt wurde.

Zum Prüfungszeitpunkt waren die organisatorischen Regelungen zum übernommenen Gebühreneinzug noch nicht abgeschlossen.

(→ Prüfbericht: Prüfung der Sonderkasse des Abwasserbetriebes der Stadt Freital vom 02.05.2017)

F: Eine ordnungsgemäße Buchführung und Zahlungsverkehr für das ab 01.03.2017 eröffnete Konto zur Abwicklung der Gebührenveranlagung und des ~einzuges des Abwasserbetriebes konnte im Rahmen der Kassenprüfung nicht bestätigt werden.
(siehe dazu Ausführungen unter Pkt. 2.5.2, S. 11)

2.9.2 Vergabeprüfung

Im Berichtszeitraum fand die Prüfung der Vergabe der Kanalnetzerneuerungsarbeiten 2017 statt. Ziel der Prüfung war es, die Ordnungsmäßigkeit der Vergabe dieser Investitionsmaßnahmen formal zu bestätigen. Im Ergebnis der Prüfung war festzustellen, dass formale Fehler bei der Durchführung des Vergabeverfahrens aufgetreten sind.

Die formalen Fehler haben sich nicht auf das Ergebnis des Vergabeverfahrens ausgewirkt, da keiner der Bieter eine Rüge zum Verfahren eingereicht hat.

Zu den festgestellten Sachverhalten wurde Stellung genommen, deren künftige Beachtung zugesichert.

→ Umsetzung Investitionsplan 2017 ☞ siehe Umsetzung Investitionsprogramm S. 9

3 Abschließendes Prüfungsergebnis

Die örtliche Prüfung des Abwasserbetriebes der Stadt Freital erfolgte auf der Grundlage des § 105 SächsGemO in Verbindung mit § 14 SächsKomPrüfVO.

Der nach § 105 eingeschränkte Prüfungsauftrag setzte den Schwerpunkt auf die Nachprüfung der ordnungsgemäßen Einbindung des Eigenbetriebes in die Gemeinde und auf die richtige Abwicklung der wechselseitigen finanziellen Beziehungen zwischen dem städtischen Haushalt und dem Eigenbetrieb als Sondervermögen der Stadt. Da im Berichtszeitraum die Einführung der Niederschlagswassergebühr lag und damit verbunden die organisatorische Umstellung des Gebühreneinzuges verbunden war, wurde die Prüfung um die Beurteilung der ordnungsgemäßen Einführung und Umsetzung des Gebühreneinzuges erweitert.

Im Ergebnis der Prüfung wird bestätigt, dass die für die Verwaltung geltenden Vorschriften auch bei der Führung des Eigenbetriebes grundsätzlich beachtet und die finanziellen Interessen der Stadt im Berichtszeitraum angemessen berücksichtigt worden sind.

Zum Zeitpunkt der örtlichen Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 kann bestätigt werden, dass grundsätzlich alle organisatorischen Regelungen für den Gebühreneinzug durch den Abwasserbetrieb nunmehr getroffen wurden.

Die durchgeführte örtliche Prüfung im Rahmen des Jahresabschlusses 2017 führte zu keinen Feststellungen, die das Jahresergebnis beeinflussen. Deshalb empfiehlt das RPA, die Ergebnisse des Jahresabschlusses 2017 dem Stadtrat zur Feststellung vorzulegen.

Freital, 13.08.2018



Gabriele Kerger

Ltrn. Rechnungsprüfungsamt

Übersicht der im Wirtschaftsjahr 2017 getroffenen Beschlüsse die den Abwasserbetrieb tangieren

Vorlage Nr.	Beschluss Nr.	Betreff	KSt	Stadtrat	TUA	FVA	Bemerkung
B 2016/093	005/17	Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes der Stadt Freital für das Wirtschaftsjahr 2017		12.01.2017	-	03.01.2017	Umsetzung
B 2016/095	007/17	Bestellung Wirtschaftsprüfer für die Prüfung des Jahresabschlusses 2016 - Abwasserbetrieb		12.01.2017	-	03.01.2017	Umsetzung
B 2017/019	041/17	Vergabe von Bauleistungen: Kanalauswechslung Lutherstraße/Anbindung Hüttenstraße	709		26.04.2017		Ansatz WiPlan GEP 2017: 400,0 T€
B 2017/022	049/17	Vergabe von Bauleistungen: Kanalnetzerneuerung 2017	752		18.05.2017		Ansatz WiPlan 2017: 500,0 T€
B 2017/045	072/17	Feststellung Jahresabschluss 31. Dezember 2016 – Abwasserbetrieb der Stadt Freital	-	28.09.2017	-	21.09.2017	Das Feststellungsverfahren 2016 wurde mit Beendigung der öffentlichen Auslegung am 26.06.2018 nach § 34 Abs. 2 SächsEigBVO verspätet abgeschlossen.
B 2017/046	073/17	Fortschreibung des Abwasserbeseitigungskonzeptes der Großen Kreisstadt Freital	-	28.09.2017	19.09.2017	-	Umsetzung
B 2017/060	093/17	Wirtschaftsplan des Abwasserbetriebes der Stadt Freital für das Wirtschaftsjahr 2018		07.12.2017			Umsetzung

Nachrichtlich:

		Zwischenbericht über die Entwicklung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes des Abwasserbetriebs zum 30.06.2017		-	-		Der nach § 22 SächsEigBVO zu erstellende Bericht über die Umsetzung des Erfolgs- und Liquiditätsplanes zur Mitte des Wirtschaftsjahres wurde nicht erstellt.
--	--	---	--	---	---	--	--